

'FORMALISMUS' UND UNIVERSALISIERUNG IN DER KANTISCHEN EHTIK

Geert Edel

Wer die Stellung der Kantischen Moralphilosophie in der gegenwärtigen Ethikdiskussion ein wenig genauer betrachtet, sieht sich recht bald mit einem janusköpfigen Befund konfrontiert. Auf der einen Seite rechtfertigt die verbreitete Akzeptanz des auf den kategorischen Imperativ zurückgehenden Universalisierungsprinzips das Urteil, dass die Kantische Ethik, oder doch zumindest ihr entscheidender Grundgedanke, keineswegs an Aktualität für die philosophische Selbst- und Weltorientierung der Gegenwart verloren hat, sondern immer noch eine der gewichtigsten und partiell sogar dominanten Optionen im moralphilosophischen Diskurs darstellt.¹

Auf der anderen Seite steht jedoch nach wie vor das alte Schlagwort vom 'Formalismus' der Kantischen Ethik im Raum. Es taucht zumeist dann auf, wenn in kritischer Auseinandersetzung ihre Ergänzungsbedürftigkeit und die Notwendigkeit ihrer 'Entschlackung', ihrer Reinigung von den sie durchziehenden metaphysischen Voraussetzungen, dargelegt werden sollen. Über beides besteht ungeachtet aller ansonsten vorhandenen Positionsdifferenzen nahezu durchgängig Einigkeit, und zwar auch bei solchen Autoren, die ausdrücklich am Universalisierungsgedanken festhalten und dem Formalismus-Vorwurf in der einen oder anderen Weise entgegentreten.² Selbst dort jedoch, wo

¹ Die beiden wohl meistdiskutierten heutigen Ethikkonzepte, Rawls' Theorie der Gerechtigkeit und die Diskursethik von Apel und Habermas, knüpfen erklärtermaßen an Kant an. O. Höffe hat mit Recht diagnostiziert, dass der Kantische Gedanke mehr oder minder modifiziert „von so gut wie allen nicht-utilitaristischen Positionen übernommen“ wird (ders.: *Politische Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M. 1987, 82).

² Vgl. etwa J. Habermas: *Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln*, Frankfurt a. M. 1983, 87 sowie ders.: *Moralität und Sittlichkeit*, in: *Revue Internationale De Philosophie*, 42 (1988) 331 f.; G. Patzig: *Normen, Tatsachen, Sätze*, Stuttgart 1980, 161 f., 170 f.; E. Tugendhat: *Probleme der Ethik*, Stuttgart 1984, 48, 101; A. Wellmer: *Ethik und Dialog*, Frankfurt a. M. 1986, 9 f., 21.

letzteres der Fall ist, bleiben die bestimmenden theoretischen Gründe des 'Formalismus' der Ethik Kants weitgehend außer Betracht. Ihnen soll deshalb im folgenden genauer nachgegangen werden. In einem ersten Schritt ist zunächst kurz abzuklären, worin denn eigentlich der 'Formalismus' bzw. die spezifische Formalität der Kantischen Ethik genau besteht. Daran anschließend soll gezeigt werden, dass der 'Formalismus' gerade in seiner strengen, scheinbar leeren Fassung nur ein anderer Ausdruck des Universalisierungsgedankens ist, der aus den spezifischen Theorieansprüchen Kants resultiert. Abschließend soll dann deutlich werden, dass Kant mit der dabei zugrundeliegenden unmittelbaren Verknüpfung von Moralität und Universalität auf ein Problem reagiert, das in der heutigen Ethikdiskussion kaum noch thematisiert wird, obwohl es doch die eigentliche Voraussetzung und Grundlage aller Ethik bildet: die Frage nach der Vereinbarkeit von Freiheit und Naturkausalität.

Wenn in der Literatur vom 'Formalismus' bzw. von der Formalität der Kantischen Ethik die Rede ist, so wird mit diesem Terminus kein überall einheitlicher, genau bestimmter Sinn verbunden. Das Spektrum seiner Verwendungsweise reicht vom negativen Schlagwort (in Verbindung mit dem Epitheton 'leer') über gelegentliche einschränkende Definitionen, etwa die Fixierung von Formalität als Regel- oder Verfahrensbestimmtheit, bis hin zum affirmativen Sammelbegriff, der die Charakteristika der Kantischen Konzeption insgesamt zusammenfasst. Orientiert man sich angesichts dieser Verwendungs- und der entsprechenden Bedeutungsvielfalt jedoch an den Kantischen Texten selbst, dann kann an der spezifischen Bestimmtheit des Kantischen 'Formalismus' kaum ein Zweifel sein. Denn sie bieten hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Kant nicht nur eine sehr klare Vorstellung von der besonderen Art der Formalität seines Moralprinzips hatte, sondern auch gerade in ihr das entscheidend Neue sah, mit dem er über die ihm vorliegende ethische Tradition hinausging.³

³ Man vergleiche etwa V, 8: 28-31; V, 31: 13-15; V, 39: 5-7 (Zitate und Verweise auf Kant nach der Akademie-Ausgabe: Band, Seite, Zeilen; die *Kritik der reinen Vernunft* jedoch nach der Paginierung der zweiten Originalausgabe).

In der *Kritik der praktischen Vernunft* findet sich eine Passage, die unmittelbar als Explikation dessen gelesen werden kann, worin nach Kantischem Selbstverständnis die spezifische Formalität seines Moralprinzips und demzufolge auch seiner Ethikkonzeption besteht. „Nur ein formales Gesetz“, so heißt es dort im Rahmen der Diskussion des ‘Paradoxons’ ihrer Methode unter indirekter Bezugnahme auf die grundlegende Differenz von formalen und materialen praktischen Prinzipien, „d. i. ein solches, welches der Vernunft nichts weiter als die Form ihrer allgemeinen Gesetzgebung zur obersten Bedingung der Maximen vorschreibt“, könne apriorischer Bestimmungsgrund der praktischen Vernunft sein (V, 64: 22-25). In einer Fülle von je nach Zusammenhang und Beweisziel leicht variierten Formulierungen hat Kant wiederholt und mit großem Nachdruck dies herausgestellt: dass nämlich „die bloße *Form* einer allgemeinen Gesetzgebung“, die „allgemeine gesetzgebende Form“ und, pointierter noch, die „*bloße Form des Gesetzes*“ den obersten und unmittelbaren Bestimmungsgrund des sittlichen Willens ausmachen und als alleiniges Kriterium der Moralität der Maximen gelten müsse.⁴

Geht man von dieser Sachlage aus, dann ist es nicht schon ein bestimmendes Moment des Kantischen ‘Formalismus’, dass Kant statt auf das Verhalten bzw. die Handlung vielmehr zunächst auf den Willen und sein Prinzip abzielt.⁵ So nämlich würde der ‘Formalismus’ zu weit gefasst und insofern überbestimmt. Denn die Primärfixierung auf den Willen ist zwar ein zweifellos wesentliches Merkmal der Kantischen Konzeption, das sie von den meisten heutigen Ethikentwürfen unterscheidet. Aber das Spezifische ihrer Formalität kommt damit noch gar nicht in den Blick. Erwägt doch Kant selbst ausdrücklich das Konzept einer Ethik, das zwar auch zunächst auf den Willen abstellt, ihm aber kein formales, sondern irgendein *materiales* Prinzip als Bestimmungsgrund anweist. Andererseits besteht

⁴ V, 27: 14; V, 29: 3; V, 31: 12; cf. ferner V, 27: 5, 17, 21, 28; V, 28: 2-3; V, 33: 14, 29; V, 34: 14, 27-29, 39; V, 41: 31-34; V, 48: 11; V, 63: 31; V, 80: 12, V, 109: 17-20 u. ö.

⁵ Vgl. etwa H. Wagner: „Moralität und Religion bei Kant“, in: ders.: *Kritische Philosophie*, Würzburg 1980, 339 f.; ähnlich H. J. Klein: „Formale und materiale Prinzipien in Kants Ethik“, in: *Kant-Studien* 60 (1969) 183 f.

der Kantische 'Formalismus' aber auch nicht lediglich in einer „formalen Analyse der Maximen“, die „keine *bestimmten* gesellschaftlichen Einrichtungen und Rechtsformen voraussetzt“, oder, um noch reduktivere Bestimmungen anzuführen, in der bloßen Angabe eines „Kriteriums“, einer „Regel“ oder eines „Verfahrens“ zur Unterscheidung der moralisch gültigen von den ungültigen Maximen.⁶ Denn so bliebe er unterbestimmt. Zwar sind diese Bestimmungen natürlich durchaus zutreffende Beschreibungen eines wesentlichen Grundzugs der Ethik Kants, nämlich ihres prozeduralen oder operationalen Charakters. Aber dieser macht lediglich die *äußere*, gleichsam selbst nur formale Seite des Kantischen 'Formalismus' aus und bringt dessen eigentümliche, spezifisch-inhaltliche Formalität wiederum noch gar nicht in den Blick. Sind doch gerade die Bemühungen der Diskursethik und aller regelutilitaristischen Konzeptionen ein deutlicher Beleg dafür, dass eine operational bzw. prozedural angelegte Ethik keineswegs ein Moralprinzip einführen muss, das auch seiner inhaltlichen Bestimmtheit nach in dem Sinne bloß 'formal' ist, daß eben keine bestimmten normativen Inhalte, keine konkreten Wertsetzungen, aber auch keine empirischen Konstellationen in es eingehen, sondern nur die 'Form des Gesetzes' selbst seinen Inhalt bildet. Genau dies aber ist ja bei Kant der Fall, und erst hier, in dieser Konzentration auf den Gedanken der 'bloßen Form des Gesetzes', liegt das entscheidende, *inhaltliche* Charakteristikum seines 'Formalismus'.

Gegen diese enge und scharf begrenzte, aber immerhin dem Kantischen Selbstverständnis und Sprachgebrauch⁷ entsprechende Bestimmung der spezifischen Formalität seines Moralprinzips ließe sich nun einwenden, dass sie sich ohne Not ausgerechnet an den besonders schroffen, den alten Vorwurf der 'Leerheit' geradezu provozierenden Formulierungen Kants festmacht und so nicht nur dem formalistischen Missverständnis Tür und Tor öffnet, sondern auch den ei-

⁶ Patzig: a. a. O. 164, 162; Wagner: a. a. O. 342 f.; Habermas: „Moralität und Sittlichkeit“, a. a. O. 324; Wellmer: a. a. O. 8.

⁷ Die negative Definition in der *Grundlegung* (IV, 427, 30-32) ist allein nicht hinreichend. Im Sprachgebrauch der *Kritik* überwiegt daher die positive Bestimmung, vgl. besonders: V, 41: 31-34; V, 109: 18-19, ferner V, 32: 7-10; V: 39, 5-7.

gentlich epochalen Kantischen Grundgedanken von der Verallgemeinerungsfähigkeit der Maximen verdeckt. Man könnte argumentieren, dass dessen Entwicklung in der *Kritik der praktischen Vernunft* lediglich eine „formalistische Verkümmern“ der Kantischen „Grundintuition“ darstellt, und den Fassungen in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* insbesondere deshalb den Vorzug geben, weil sie den empirischen Willen miteinbeziehen.⁸

Es gibt jedoch gute Gründe für die Auffassung, dass eine solche Interpretation der Kantischen *Grundintention* nun gerade *nicht* entspricht, dass man an ihr vielmehr prinzipiell vorbeizieht, wenn man dem ‘Formalismus’ durch eine abgemilderte Version die Spitze zu brechen sucht. Zum einen hat Kant selbst in der *Kritik der praktischen Vernunft* die, gemessen an seinen eigenen Theorieansprüchen, besser begründete Entfaltung seines Grundgedankens gesehen.⁹ Zweitens kündigt sich die spätere unmittelbare Verknüpfung von Formalität und Universalisierung, auf die sogleich näher einzugehen ist, in der *Grundlegung* selbst bereits an.¹⁰ Zu berücksichtigen ist schließlich drittens der schon in der *Grundlegung* erhobene, in der *Kritik* durch Sperrung aber noch besonders unterstrichene Anspruch Kants, der die *Singularität* seines Moralprinzips behauptet.¹¹ Er müsste als Selbsttäuschung Kants (über seine Grundintention!) abgetan werden, wenn man der *Grundlegung* vor der in der *Kritik* durchgeführten Konzentration auf den Gedanken der ‘Form des Gesetzes’ den Vorzug gäbe. Denn weder die Zwecke- noch die Naturgesetzformel bieten die Handhabe zu einer schlüssigen Erklärung dafür, dass Kant allen Ernstes der Meinung sein konnte, dass „das *formale praktische Prinzip* der reinen Vernunft [...] das *einzig mögliche* sei“, das zu praktischen Gesetzen „und überhaupt zum Prinzip der Sittlichkeit [...] tauglich ist“ (V, 41: 31-39). Dies erlaubt vielmehr erst der Gedanke der bloßen ‘Form des Gesetzes’, der nun genauer zu betrachten ist.

⁸ Wellmer: a. a. O. 39 f.

⁹ Vgl. V, 8: 8-12; IV, 392: 3-10; IV, 445: 11-15.

¹⁰ Vgl. die sich steigernde Annäherung an den Gedanken der ‘Form des Gesetzes’ in der *Grundlegung* IV, 421: 2-5; IV, 454: 16-17; IV, 461: 27-29; IV, 462: 12-15.

¹¹ Vgl. IV, 421: 6; IV, 436: 8-10.

Wie ist es zu verstehen, dass Kant die ‘bloße Form des Gesetzes’ als obersten und unmittelbaren Bestimmungsgrund des sittlichen Willens fordert, in ihr das einzige Kriterium der moralischen Gültigkeit der Handlungsmaximen sieht? Was ist die ‘bloße Form des Gesetzes’? – In einer falschen Antwort auf diese Fragen wurzelt das Missverständnis, gründen Vorwurf und Vorurteil der ‘Leerheit’ des Kantischen ‘Formalismus’. Die ‘Form des Gesetzes’ ist selbstverständlich *nicht* die grammatische Form des Imperativs, *nicht* die Form normativer Sätze, hat vielmehr als solche und für sich genommen zunächst überhaupt keine spezifisch ‘normative’ Bedeutung. Würde sie in dieser Weise missinterpretiert, dann in der Tat bestünde der Vorwurf der ‘leeren Tautologie’ zu Recht, denn natürlich läßt sich jede beliebige Maxime in die Form eines Imperativs bringen.¹² Doch die Belege, die eine solche Lesart ausschließen, sind erdrückend. Für Kant ist die Bestimmung des Willens durch die ‘bloße Form des Gesetzes’ ja nicht weniger als das Prinzip des praktischen ‘Vermögens’ der reinen Vernunft selbst, d. i. ihrer Fähigkeit, „für sich allein praktisch“, zur Willensbestimmung überhaupt imstande zu sein.¹³ Und er stellt deshalb mehrfach ausdrücklich klar, dass dieses Prinzip nur dann und nur deshalb die sprachliche Form eines Imperativs hat, wenn und weil mit *Konflikten* zwischen der mit und in ihm gesetzten Willensbestimmung und solchen Maximen zu rechnen ist, die auf materiale, subjektive Bestimmungsgründe zurückgehen.¹⁴ Wo solche Konflikte defini-

¹² Das ist die eigentliche Stoßrichtung des Hegelschen Vorwurfs (vgl. G. W. F. Hegel: *Werke in 20 Bänden*, Frankfurt a. M. 1969 ff., Bd. 7, 252 f.). Es ist bezeichnend, dass Hegel von der Tauglichkeit der Maxime „zum obersten Gesetz“ (Bd. 2, 460) und nicht zur allgemeinen Gesetzgebung spricht und die ‘Form des Gesetzes’ schließlich mit der „Form [...] der formellen Identität“ (ebd. 463 f.) identifiziert; denn so ergibt sich tatsächlich nur die „Tautologie des formellen Satzes“ (ebd. 464), aus der sich alle, auch unmoralische, Maximen ableiten lassen. Bei Habermas ist die Fehlinterpretation zumindest nicht ausgeschlossen (vgl. ders.: *Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln*, 74).

¹³ V, 24: 36. Daher Kants These, dass es ohne bloß formale Gesetze gar kein ‘oberes Begehungsvermögen’, gar keine praktische Vernunft gäbe; vgl. V, 22: 28-30.

¹⁴ Vgl. V, 20: 8-13; V, 32: 17-22, V, 403: 29-32.

torisch ausgeschlossen werden, wie etwa in der Konzeption des ‘heiligen’ Willens, und damit die grammatische Form des Imperativs sowie alle „Verbindlichkeit und Pflicht“, alles in spezifisch-moralischem Sinn ‘Normative’ schlechthin entfällt, da bleibt das praktische Gesetz – und hiermit erst enthüllt sich die ihm zugesprochene Objektivität in ihrer vollen, uneingeschränkten Bedeutung – als Prinzip der Willensbestimmung gleichwohl in Kraft.¹⁵ Daraus aber folgt zwingend, dass die ‘Form des Gesetzes’ nicht in irgendeinem moralisch-normativen Sinne interpretiert und keinesfalls etwa mit der sprachlichen Form des Imperativs identifiziert werden darf.

Mit dem Begriff der blossen ‘Form des Gesetzes’ fasst Kant vielmehr drei Momente zusammen, die den Kern seines starken Gesetzesbegriffs bilden: Allgemeingültigkeit, Notwendigkeit und Apriorität. Der Argumentationsgang der *Kritik*, der die ‘Form des Gesetzes’ als obersten Bestimmungsgrund etabliert, rekurriert, je nach aktueller Beweisrichtung, auf alle drei Momente als auf die positiven Kriterien, denen eine ‘praktische Gesetzgebung’ genügen muss. Für eine genauere Klärung jenes Begriffs ist jedoch ihre unterschiedliche Gewichtung und besondere Verzahnung von entscheidender Bedeutung.

Das Moment der Apriorität steht für die von Kant zweifellos beanspruchte Nichtempirizität, die Erfahrungsunabhängigkeit, für das Voraus- und Zugrundeliegen der Form vor dem Inhalt jeder konkret-empirischen Willensbestimmung: Was als ein ‘praktisches Gesetz’ soll gelten können, das muss nach Kant a priori erkannt und bestimmt werden können.¹⁶ Doch man sollte diesen umstrittenen und leicht bestreitbaren Aprioritätsaspekt schon deshalb nicht überbewerten, weil er für den Argumentationsgang nur von untergeordneter Bedeutung, genau genommen sogar entbehrlich ist.¹⁷ Wichtiger ist da

¹⁵ V, 32: 35; vgl. ferner V, 82: 3-6, 8-11; V, 84: 12-14; IV, 414: 1-11; IV, 439: 28-34.

¹⁶ Vgl.: V, 21: 6-7; V, 22: 1-3; V, 26: 23-27.

¹⁷ Wo darin der Aprioritätsbegriff ins Spiel kommt, kann man den Gedanken einer Garantie der Allgemeingültigkeit einsetzen, der nicht an das starke Kriterium der ‘Vorgängigkeit’ vor aller Erfahrung gebunden werden müsste. Die Primärbindung an den Aprioritätsanspruch, die Tugendhat einklagt (a. a. O. 96), ist von der Sache her nicht zwingend.

schon das Moment der Notwendigkeit, das nach Kant „in einem jeden Gesetze gedacht wird“¹⁸ und deshalb auch einem ‘praktischen’ Gesetz eignen muss. Es besagt, dass die Willensbestimmung nicht lediglich de facto nach dem oder durch das Gesetz erfolgt, sondern vielmehr durch das Gesetz erfolgen muss, und dies deshalb und in dem Sinne, weil sie gar nicht anders erfolgen kann, da das Gesetz das Prinzip des Willens, des ‘praktischen Vermögens’ der Vernunft selbst ist. Aus diesem Notwendigkeitsaspekt resultiert die von Kant beanspruchte Unbedingtheit der Willensbestimmung, folgen die Momente der Nötigung und des Sollens, die das praktische Gesetz aber eben nur dann und nur dort kennzeichnen, wenn und wo mit *anderen* Bestimmungsgründen zu rechnen ist, die Willensbestimmung also nicht (notwendig) durch es erfolgt, sondern lediglich (unbedingt) durch es erfolgen ‘soll’. Erst unter dieser Bedingung gewinnt das Moment der Notwendigkeit einen spezifisch ‘normativen’ Charakter.

So fraglos nun aber, ‘Notwendigkeit’ ein Element des Kantischen Gesetzesbegriffs ist, insofern also in den Gedanken der gesetzlichen Form bzw. der ‘Form des Gesetzes’ miteingeht, und so sehr Kant natürlich auch auf der daraus resultierenden Unbedingtheit des Sollens, dem normativen Charakter des praktischen Gesetzes für den menschlichen Willen insistiert, so ist doch damit der eigentliche Sinn und Inhalt des Begriffs der bloßen ‘Form des Gesetzes’ noch keineswegs erreicht. Es gibt ja bei Kant neben dem im Argumentationsgang der *Kritik* dominierenden starken Gesetzesbegriff auch den Begriff der empirischen, der bloßen Erfahrungsgesetze, die weder a priori sind noch Notwendigkeit ‘bei sich führen’ und doch als ‘Gesetze’ bezeichnet werden;¹⁹ und von daher ließe sich sogar dafür argumentieren, dass Apriorität und Notwendigkeit überhaupt keine definierenden Bestimmungen des Gesetzesbegriffs sind und deshalb auch zur Interpretation dessen nicht herangezogen werden dürfen, was als ‘Form’ des Gesetzes zurückbleibt, wenn man von seinem Inhalt abstrahiert. Überdies ist zu berücksichtigen, dass Kant, ungeachtet seines Insistierens auf der Unbedingtheit des Sollens und der Pflicht,

¹⁸ V, 26: 14-15; ferner V, 183: 20-21; IV, 468: 35-37 u. ö.

¹⁹ Vgl. IV, 468: 24-27, 32; IV, 469: 10; V, 183: 20-28; V, 183: 36-184: 5; V, 191: 2; aber auch die bezeichnende Einschränkung V, 185: 2.

doch die dem praktischen Gesetz eignende Notwendigkeit in ganz erheblich reduziertem Sinne bestimmt, wenn er anmerkt, dass „die Notwendigkeit, die es ausdrückt [...] bloß in formalen Bedingungen der Möglichkeit eines Gesetzes überhaupt bestehen“ kann (V, 34: 5-7). Denn daraus könnte man folgern, dass nicht nur der normative Charakter, sondern auch das ihm zugrundeliegende Moment der Notwendigkeit als solches gar nicht zu den ‘formalen Bedingungen der Möglichkeit eines Gesetzes überhaupt’ gehört, sondern sich erst aus und mit ihnen ergibt, insofern also selbst in den Gedanken der bloßen ‘Form des Gesetzes’ gar nicht eingeht, sondern seinerseits erst aus ihm zu gewinnen wäre. Und schließlich, unabhängig vom spezifisch Kantischen Theoriezusammenhang: Man kann bezweifeln, dass es Gesetze a priori gibt, und man kann ferner bezweifeln, dass Gesetze, praktische zumal, nicht nur die Notwendigkeit einer Verknüpfung ausdrücken, sondern auch selbst ‘notwendig’ sind, was Kant für sein praktisches Gesetz fraglos beansprucht. Aber man kann mit guten Gründen nicht bezweifeln, dass der Begriff des Gesetzes ohne das dritte der genannten Momente, das der *Allgemeingültigkeit*, jeden vernünftigen Sinn verliert. Was als ein Gesetz soll gelten können, das muss, auch wenn es nicht a priori erkennbar und die Notwendigkeit, die es ausdrückt, nicht evident oder begründbar ist, doch wenigstens die Minimalbedingung erfüllen, für das, was unter es fällt, allgemeingültig, d. h. in der Form: ‘Für alle x’ ausdrückbar zu sein.

Eben darin, genau in diesem Moment der Allgemeingültigkeit, liegt das Zentrum und der Kern des Begriffs der bloßen ‘Form des Gesetzes’. Er besagt daher zunächst und primär gar nichts anderes als die unbeschränkte, ausnahmslose Allgemeingültigkeit seiner jeweiligen Inhalte, nichts anderes also als deren universelle Geltung und, sofern sie als Kriterium der Moralität der Maximen bestimmt ist, nichts anderes als deren (natürlich inhaltliche) *Universalisierbarkeit*. In diesem Sinne hat Kant die ‘Form des Gesetzes’ ganz unmissverständlich auf das Moment der Allgemeingültigkeit reduziert, ja fast buchstäblich mit ihm identifiziert: „Also entspringt das Gesetz [...] bloß daraus, dass die *Form der Allgemeinheit*, die die Vernunft als Bedingung bedarf, einer Maxime [...] die objective Gültigkeit eines

Gesetzes zu geben, der Bestimmungsgrund des Willens wird [...] die bloße *gesetzliche Form* war es allein, dadurch ich meine [...] Maxime einschränkte, um ihr die *Allgemeinheit* eines Gesetzes zu verschaffen“.²⁰ Dementsprechend wird an anderer Stelle dann auch die Notwendigkeit des praktischen Gesetzes ausdrücklich auf dessen Allgemeingültigkeit zurückgeführt und von ihr abhängig gemacht: „Das moralische Gesetz wird aber nur darum als objectiv nothwendig gedacht, weil es für jedermann gelten soll, der Vernunft und Willen hat.“ (V, 36: 23-24) Und nur auf der Basis dieser Prädominanz des Allgemeingültigkeitsaspekts gegenüber den anderen Momenten des Gesetzesbegriffs wird die Vielzahl jener Passagen verst.,ndlich, in denen Kant, meist eher aus stilistischen als aus sachlichen Gründen, zwischen den Ausdrücken ‘Form einer allgemeinen Gesetzgebung’, ‘bloße gesetzgebende Form’, ‘allgemein-gesetzgebende Form’ etc. wechselt.

Die eigentliche Pointe des Kantischen ‘Formalismus’ besteht daher gerade in der unmittelbaren und unauflöselichen Verknüpfung von Formalität und Universalisierung: das bloß ‘formale’ Prinzip der Moral fordert eben damit, dass es die ‘Form des Gesetzes’ d. h. die ‘Form der Allgemeinheit’, zum alleinigen Kriterium der Moralität der Maximen erklärt, unmittelbar deren Universalisierbarkeit. Wer der Kantischen Ethik ihren ‘Formalismus’ vorwirft, der hat ihn deshalb entweder nicht begriffen oder kann damit berechtigterweise nur sagen wollen, dass der Gedanke der Universalisierbarkeit allein zu einer umfassenden, an heutigen Theorieansprüchen gemessen zureichenden Begründung sittlicher Normen unzulänglich, die Kantische Theorie also ergänzungsbedürftig ist. Um dies darzulegen bedarf es jedoch keiner irreführenden Schlagworte, sondern sachlicher Argumentation. Eine solche aber darf Kants eigene Theorieansprüche nicht einfach ignorieren, sondern setzt zumindest eine Verständigung über die theoretischen Gründe der Formalität der Kantischen Ethik voraus.

Mit dem erzielten Ergebnis wird die Frage nach diesen Gründen deshalb nur umso dringlicher. Der Kantische Grundgedanke besagt,

²⁰ V, 34: 32-35: 1 Hervorhebung G. E.; cf. ferner: V, 28: 7-12, 15-17, 23-25; V, 32: 7-11; V, 45: 3-4; V, 48: 10-11 u. ö.

knapp zusammengefasst: Eine Maxime, die in der Form eines allgemeinen Gesetzes „sich selbst aufreiben“ (V, 28: 2-3), die also sinnlos würde, wenn sie die universelle Geltung eines Gesetzes hätte, ist nicht universalisierbar und hat *deshalb* keine moralische Gültigkeit. Warum aber, so bleibt zu fragen, diese Konzentration auf den Gedanken der ‘Form des Gesetzes’ bzw. der Allgemeingültigkeit? Worin gründet die unmittelbare Verknüpfung von Universalisierbarkeit und Moralität? Was berechtigt Kant zu der Auffassung, es sei „ein identischer Satz“, dass ein praktisches Gesetz bzw. eine moralisch gültige Norm „sich zur allgemeinen Gesetzgebung qualificiren“ muss (V, 27: 32-34)?

Die *Kritik der praktischen Vernunft* setzt bekanntlich mit einer schlichten Definition ein, der zufolge nur solche praktischen Grundsätze bzw. Verhaltensregeln objektiv seien oder den Rang praktischer *Gesetze* hätten, die als „für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig“ erkannt würden (V, 19: 10-13). Hinter die damit bereits implizit und scheinbar ganz dogmatisch installierte *Bindung* der moralischen an die universelle Geltung der Verhaltensregeln geht ihr Argumentationsgang nicht mehr zurück. Der Begriff des ‘praktischen Gesetzes’ steht in der Folge vielmehr unmittelbar für die Moralität der Verhaltensregeln und bildet so den Maßstab, das Kriterium und den letzten Grund der Argumentation.

Das kommt natürlich am schärfsten im bekannten ‘Paradoxon’ der Methode der ‚Kritik‘ selbst zum Ausdruck, gilt aber auch schon für den Beweisgang, der zunächst negativ zum Ausschluss aller ‘materialen’ praktischen Prinzipien führt. Er rekurriert zwar in seinen Teilargumenten auch auf den Aprioritäts- und den Notwendigkeitsbegriff, wird aber letztlich doch aus dem übergeordneten Gesichtspunkt heraus geführt, dass praktischen Prinzipien bzw. Verhaltensregeln Gesetzesrang, mithin definitionsgemäß universelle Geltung eignen können muss. Man kann dessen entscheidendes Argument deshalb auch so formulieren: Alle materialen, d. h. auf konkrete Inhalte, gleichgültig ob empirische Gegenstände oder bestimmte Normen und Werte, zurückgehenden praktischen Prinzipien sind letztlich subjektiv, weil ihre Auswahl nur empirisch erfolgen kann und damit grundsätzlich an kontingente, subjektive Bedingungen gebunden

bleibt; sie bieten daher keine Garantie dafür, „für alle vernünftigen Wesen in gleicher Art gültig“ (V, 21: 34-35) zu sein, und können folglich nicht den Rang praktischer Gesetze gewinnen. Noch dominanter ist die Stellung des Gesetzesbegriffs im komplementären, positiven Beweisgang, der die ‘Form des Gesetzes’ als Bestimmungsgrund etabliert und sich so zusammenfassen lässt: Wenn eine Verhaltensregel überhaupt als Gesetz soll gedacht werden können, dann darf der Bestimmungsgrund des Willens in ihr nichts anderes sein als die ‘Form des Gesetzes’, die Allgemeingültigkeit selber, die zurückbleibt, wenn man von allen konkreten Inhalten abstrahiert. Denn diese bildet den einzigen ‘Inhalt’, der (ohne dass für ihn deshalb explizit Apriorität reklamiert werden müsste) als solcher bereits garantiert, dass die Willensbestimmung nicht aus kontingenten, subjektiven Gründen heraus erfolgt, die den geforderten Gesetzesrang ausschließen.

In keinem der beiden Beweisgänge aber, auch nicht in den eingeschobenen Anmerkungen und Zusatzbeweisen, wird die im Begriff des ‘praktischen Gesetzes’ implizit enthaltene Bindung von Moralität an Universalität ihrerseits begründet oder auch nur thematisch gemacht, und so kann die herausragende Stellung des Gesetzesbegriffs in ihnen den auch durch andere Passagen der *Kritik* genährten Anschein erwecken, als seien preussische Gesetzeshörigkeit und Pflichtbesessenheit die *Ultima ratio* der Kantischen Ethik. Die beiden „Aufgaben“ (§§ 5 u. 6) jedoch führen den Begriff der *Freiheit* in den Argumentationsgang ein, und in diesem liegen die tieferen Gründe und wahren Motive ihrer Anlage, ihrer Formalität, die selbst nichts als Universalisierbarkeit fordert, wie auch ihrer scheinbar nur dogmatisch vorausgesetzten Verknüpfung von Universalität und Moralität.

Die *Kritik der praktischen Vernunft* ist von der *Kritik der reinen Vernunft* nicht einfach zu isolieren, auch wenn man meint, diese als antiquierte ‘Metaphysik’ abtun zu können. Sie entwickelt den ganzen kritischen Apparat nicht nur, um die Möglichkeit systematischer Erfahrungserkenntnis zu begründen, sondern ebenso sehr, wenn nicht sogar primär, um einer Lösung der Probleme willen, welche die Ideen darstellen. Unter diesen aber ist die Idee der Freiheit für die Ethik von zentraler, von definitiv entscheidender Bedeutung. Ohne Frei-

heit, so kann man eine Formulierung Kants abwandeln, ist die Ethik „nicht zu retten“.

Wer das Bestehen eines durchgängigen Kausalzusammenhangs in der Natur annimmt – und Kant setzt diesen nicht lediglich voraus, sondern erhebt den Anspruch, ihn erst erwiesen zu haben –, für den muss der Freiheitsbegriff zwangsläufig zum Problem werden, der muss wenigstens die Möglichkeit des Zusammenbestehens von Freiheit und Naturkausalität einsichtig machen können. Jeder Versuch einer rationalen Begründung moralischer Normen muss dieser Minimalbedingung genügen; denn das Sollen wird überhaupt nur sinnvoll, wenn ein (so oder auch anders) Können vorausgesetzt wird, also nicht blinde Naturkausalität, sondern Freiheit das Handeln bestimmt. Wer aber glaubt, auf die Freiheit nur als auf ein selbstverständliches empirisches Faktum verweisen zu brauchen, um sich der mit ihrer Annahme entstehenden theoretischen Probleme zu entledigen, könnte ebenso auf die Faktizität moralischer Normen rekurrieren und auf ihre Begründung ganz verzichten.

Kant geht von der skizzierten Problemsituation aus. Seine Auflösung der Freiheitsantinomie beruht auf der Unterscheidung von empirischer und intelligibler Welt. Sie fasst Freiheit als eine besondere Art der Kausalität, die genauer negativ als „Unabhängigkeit von empirischen Bedingungen“ und positiv als Fähigkeit „eine Reihe von Begebenheiten von selbst anzufangen“ bestimmt ist, hebt das Subjekt der Freiheit aus dem durchgängigen Kausalzusammenhang der Natur heraus und ordnet sie dem „intelligiblen Charakter“ des Menschen zu.²¹ Gleichgültig nun, ob man diese zweiweltentheoretische Lösung für befriedigend hält oder nicht, so ist doch zweifelsfrei klar, dass zumindest Kant in ihr die einzige Möglichkeit einer Vereinigung von Freiheit und Naturkausalität gesehen hat. Er hat an zahlreichen Stellen unmissverständlich deutlich gemacht, dass er an diesen theoretischen Freiheitsbegriff anknüpft,²² und die beiden „Aufgaben“ sollen ja gerade darlegen, dass nur ein freier Wille durch die bloße ‘Form des Gesetzes’ bestimmbar ist und diese umgekehrt allein einen sol-

²¹ KrV, B 581 f., 561, 579-582.

²² KrV, B 561 f.; V, 29: 6-7; V, 30: 10-12; V, 78: 24; V, 94: 16-18; V, 96: 35-97: 7; V, 102: 37-103: 1; V, 103: 21-106: 36.

chen zu bestimmen vermag. Genau hier, im Begriff der Freiheit im 'transzendentalen Verstande', liegt daher der entscheidende Grund für die spezifische Bestimmtheit seines Moralprinzips.

Jedes Prinzip der Moral, das auf konkrete, nur empirisch auswählbare Inhalte zurückgeht oder überhaupt von empirischen Konstellationen abhängig ist, muss mit dem negativen Definitionsmoment des Freiheitsbegriffs kollidieren und ist mithin als unzulässig auszuschließen, weil es Freiheit undenkbar und damit die Ethik selbst gegenstandslos machen würde. Wenn aber andererseits Freiheit in der intelligiblen Sphäre lokalisiert werden muss, um sie überhaupt in Verbindung mit Naturkausalität denkbar zu machen, dann muss ihr positives Definitionsmoment 'für alle x' gelten, dann muss die Fähigkeit der reinen Vernunft, für sich selbst praktisch zu sein, d. h. 'eine Reihe von Begebenheiten von selbst anzufangen', allen vernünftigen Wesen zugeschrieben werden. Hier wurzelt die Bindung der moralischen an die universelle Geltung. Freiheit ist die Voraussetzung der Moralität, der Grund der Würde und der Zurechenbarkeit. Sie kann nur gedacht werden, wenn sie allen Menschen zuge-dacht wird. Daher ist Universalisierbarkeit für Kant das einzige Kriterium der Moralität. Ihr Prinzip darf den Bedingungen nicht widersprechen, unter denen allein Freiheit denkbar ist.

[Seitenähnlicher Text der Druckfassung; 03 August 2011, G.E.]